

**Der Präsident**

LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG  
Postfach 13 34 | 09072 Chemnitz

An alle Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen Schulen im Freistaat  
Sachsen

**Ihr Ansprechpartner**  
Birgit Berlitz-Kapolke

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 5366-119  
Telefax +49 371 5366-499

birgit.berlitz-kapolke@  
lasub.smk.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
SAG-4257/10/15-2020/14160

Chemnitz,  
18. Februar 2020

**Umsetzung des Masernschutzgesetzes ab dem 01.03.2020**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

wie mit Schreiben von Herrn Staatsminister Piwarz vom 06.02.2020 angekündigt, erhalten Sie nachfolgend nähere Informationen zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen.

Leider können wir Ihnen diese erst jetzt und damit kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.03.2020 geben. Uns ist bewusst, dass der Aufklärungsprozess zum jetzigen Zeitpunkt lediglich begonnen hat und sich die Detailfragen zu einem Großteil erst in der konkreten Umsetzung ergeben werden.

Die an Ihrer Einrichtung Tätigen, die nach 1970 geboren sind, und die Schülerinnen und Schüler haben nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz - IfSG Ihnen als Leitung der Einrichtung einen entsprechenden Nachweis über eine Masernschutzimpfung, Masernimmunität oder Kontraindikation (Vorliegen medizinischer Gründe, die gegen eine Impfung sprechen) vorzulegen. Ihnen als Leiterin bzw. Leiter der Einrichtung obliegt die gesetzliche Verpflichtung zur Kontrolle. Die Einhaltung dieser Verpflichtung müssen Sie im Bedarfsfall gegenüber den Gesundheitsbehörden nachweisen können.

Legt Ihnen die/der Tätige - z.B. Lehrkräfte, Studienreferendarinnen und Studienreferendare, Praktikantinnen und Praktikanten, technisches Personal, Externe, Ehrenamtliche und Honorarkräfte, die regelmäßig tätig sind - oder die Schülerin bzw. der Schüler keinen zweifelsfreien Nachweis vor, hat umgehend eine schriftliche Information an das für Ihre Einrichtung zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen. Im Unterschied zu Schülerinnen und Schülern, die auch im Falle des fehlenden Nachweises der Schulpflicht unterliegen und weiterhin die Schule besuchen müssen, ist der/dem Tätigen im Falle des fehlenden Nachweises der Zutritt versagt.

Für diejenigen, die bereits **vor** dem 01.03.2020 an Ihrer Einrichtung tätig waren oder bereits vor dem 01.03.2020 an einer anderen Einrichtung im Dienst des Freistaates Sachsen standen und zum oder nach dem 01.03.2020 an Ihre Schule versetzt oder abgeordnet werden (Bestand), ist die Prüfung des Masernschutzes bis zum 31.07.2021 abzuschließen. Dagegen hat die Prüfung des Masernschutzes für diejenigen, die **ab** dem

**Hausanschrift:**  
Landesamt für Schule  
und Bildung  
Annaberger Straße 119  
09120 Chemnitz

[www.lasub.smk.sachsen.de](http://www.lasub.smk.sachsen.de)

**DE-Mail-Zugang:**  
poststelle@  
lasub.smk-sachsen.de-mail.de

**Öffnungszeiten:**  
Dienstag:  
13:00 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Verkehrsverbindung:**  
zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 5 und C11  
bis Haltestelle Rößlerstraße

Behindertenparkplatz  
auf dem Hof über Einfahrt  
Heinrich-Lorenz-Straße

01.03.2020 erstmals ihre Tätigkeit an Ihrer Einrichtung aufnehmen, vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Ebenso ist hinsichtlich derjenigen Schülerinnen und Schüler zu verfahren, die bereits vor dem 01.03.2020 Ihre Schule besucht haben (Bestand) und derjenigen, die ab dem 01.03.2020 neu an Ihre Einrichtung kommen.

Hinsichtlich der an Schulen ab dem 01.03.2020 neu eingestellten Lehrkräfte und Studienreferendarinnen und Studienreferendare gilt Folgendes: In kommenden Einstellungsverfahren werden entsprechende Hinweise auf den nachzuweisenden Masernschutz in die Ausschreibungen aufgenommen.

Der Impfstatus der ab dem 01.03.2020 an Ihrer Schule zum Einsatz kommenden Studienreferendarinnen und Studienreferendare bzw. neu eingestellten Lehrkräfte wird durch das personalführende Referat des LaSuB vor Dienstantritt geprüft. Bitte lassen Sie sich durch die an Ihrer Schule neu vorstellig werdenden Studienreferendarinnen und Studienreferendare bzw. neu eingestellten Lehrkräfte die Bestätigung des LaSuB vorzeigen. Ein Einsatz einer Studienreferendarin bzw. eines Studienreferendars bzw. einer neu eingestellten Lehrkraft ist ohne entsprechenden Nachweis wegen eines gesetzlichen Beschäftigungsverbot es ausgeschlossen. Sollte die- bzw. derjenige ohne entsprechenden Nachweis an der Schule erscheinen, ist ihr bzw. ihm der Zutritt zur Schule untersagt.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens der Prüfungen bis zum 31.07.2021 erhalten Sie in der Auftaktveranstaltung zum neuen Schuljahr am 24.08.2020 gesonderte Informationen.

Damit wird sich Ihre Verpflichtung zur Kontrolle des Impfstatus an Schulen zum jetzigen Zeitpunkt im Wesentlichen auf die ab dem 01.03.2020 neu an der Einrichtung ankommenden Schülerinnen und Schüler (z. B. Schulwechsler aus anderen Bundesländern) und das sonstige Personal (z. B. technisches Personal) begrenzen. Hinsichtlich der Nachweisführung durch das beim Schulträger beschäftigte Personal finden derzeit Abstimmungen mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und dem Sächsischen Landkreistag statt. Hierzu erhalten Sie in den nächsten Tagen gesonderte Informationen. Erfolgt in den vorgenannten Fällen kein zweifelsfreier Nachweis, haben Sie eine Meldung an das Gesundheitsamt zwingend vorzunehmen.

Für die Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2020/21 neu an der Schule aufgenommen werden (z. B. Klassen 1 und 5 oder bei Wechsel an eine Förderschule), erfolgt die Prüfung des Impfstatus zu einem späteren Zeitpunkt. Sie erhalten hierzu rechtzeitig weitere Informationen. Sollten Ihnen bis zur Bekanntgabe der Verfahrensweise für die genannten Schülergruppen bereits Immunitätsnachweise vorgelegt werden, ist es Ihnen unbenommen, den Nachweis bereits zu dokumentieren.

Als Anlagen erhalten Sie

- ein Formular zur Nachweisführung/zur Meldung an das für Ihre Einrichtung zuständige Gesundheitsamt,
- die Zusammenfassung der Neuregelungen als Aushang für Ihre Einrichtung und
- eine FAQ-Liste mit Beispielen von Impfausweisen.



Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Informationen für den Beginn der Umsetzung des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 kurzfristig Hilfestellungen gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ralf Berger

**Anlagen**